



Issue 09/2013

Newsletter



Aktuell

Die Bau-ARGE: Risiken, Chancen und Stolpersteine

Als Bau-ARGE wird der **temporäre Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bauunternehmungen zur Realisierung eines bestimmten Bauauftrages** verstanden. Bewirbt sich die ARGE im Rahmen eines Vergabeverfahrens um den Auftrag, spricht man von der BIEGE.

Die **Vorteile einer ARGE** für die beteiligten Unternehmen liegen auf der Hand: Einerseits ermöglicht es die Beteiligung an einer ARGE auch **mittelständischen Unternehmen**, sich für **Großprojekte** zu bewerben, die relativ zur Unternehmensgröße für sie sonst nicht durchführbar wäre. Andererseits haben Studien gezeigt, dass die Bildung von ARGEn das Erreichen einer **effizienten Auslastung** fördert. Auch effektive **Transportkosten** konnten nachweislich gesenkt werden, weitere Vorteile liegen in dem Lukrieren von firmen-, projekt- und produktspezifisch **höheren Skalenerträgen**. Etwaiger Verluste werden auf mehrere Unternehmen verteilt. **Auch für den Auftraggeber hat die Vergabe von Leistungen an ARGEn mehrere Vorzüge:** Eine Studie im Auftrag der VIBÖ hat anhand von Ausschreibungen nachgewiesen, dass die Zulassung der Bildung von ARGEn zu **niedrigeren Angebotspreisen** führt. Die von den Unternehmen lukrierten **Effizienzvorteile werden also an den Auftraggeber weitergegeben**. Weiters kann der Auftraggeber einer ARGE auf einen **größeren Haftungsfond** zurückgreifen: Die ARGE-Partner verpflichten sich dem Auftraggeber gegenüber zur solidarischen Leistungserbringung. Sämtliche Partner haften für die vertragsgemäße Herstellung des Bauwerkes. Verfällt ein Partner in Insolvenz, haften ihm die Übrigen weiter. Weder der Bauherr noch von der ARGE beauftragte Subunternehmer haben negative Auswirkungen zu befürchten, oftmals kann sogar das vom insolventen Partner in die ARGE eingebrachte Baustellenpersonal und -gerät nahtlos übernommen werden. ARGEn sind rechtlich betrachtet sogenannte **„Gesellschaften bürgerlichen Rechts“**. Die **gesetzlichen Regelungen werden von der Praxis zu Recht als unzureichend empfunden**. Umso wichtiger ist es, durch eine sorgfältige Vertragsgestaltung **Fehler und Stolpersteine bei der Bildung einer ARGE** zu vermeiden und **Möglichkeiten der Absicherung der Vertragspartner**, insbesondere in Hinblick auf die **Insolvenz eines ARGE-Partners**, aufzunehmen. Diesem Thema widmet sich daher auch der nächste Jour Fixe am 24.9.2013.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Mehrkosten erfolgreich durchsetzen: Wie sage ich es dem Bauherrn? DDr. Katharina Müller und FH-Prof. DI Dr. Rainer Stempkowski geben den Seminarteilnehmern Anleitungen und Praxistipps zur prüffähigen Gestaltung und Anmeldung von Mehrkostenforderungen aus Leistungsänderungen und Leistungsstörungen. Das Seminar findet am 30.9.2013, 13.00 - 17.30 Uhr, in der Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 4. Stock, statt. +++ „Info-Workshop BauDok.com“ am 3.10.2013, 17.00-20.00 Uhr in unserer Kanzlei. +++ Info unter www.wmlaw.at/newsounge +++ Anmeldung an office@wmlaw.at +++

Aktuell

Bietergemeinschaften und die Kartellgesetznovelle 2012

ARGEn und BIEGEn unterliegen grundsätzlich **allgemeinem Kartellrecht** und können daher auch unter das **Kartellverbot**, also das Verbot von Vereinbarungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, fallen.

BIEGEn werden in der Regel **exklusiv und daher wettbewerbsbeschränkend** vereinbart. Zulässig sind hingegen BIEGEn, die ein zusätzliches Angebot bei einer Ausschreibung ermöglichen oder unter die **Marktanteilsgrenze** auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt – welcher im Einzelfall zu definieren ist – bleiben.

Gerade hinsichtlich dieser Marktanteile hat das neue Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2012 erhebliche Änderungen mit sich gebracht.

Das Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2012 trat am 01.03.2013 in Kraft. Dieses hat unter anderem die österreichische **Bagatellausnahme** im Kartellgesetz an die europäischen Standards angepasst. Dementsprechend sind Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die zueinander im Wettbewerb stehen und gemeinsam am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 10% haben, oder Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen und die jeweils am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 15% haben, vom **Kartellverbot ausgenommen**. Unabhängig von den Marktanteilen der beteiligten Unternehmen weiterhin verboten sind die sogenannten **Kernbeschränkungen** wie die Festsetzung von Verkaufspreisen, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes oder die Aufteilung der Märkte.

Bis zu der Novelle waren Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern bis zu einem gemeinsamen Marktanteil von 5% bundesweit und 25% in einem bestimmten Teilmarkt unbedenklich.

Diese neue Regelung hat gerade für kleine und mittlere Unternehmen erhebliche Auswirkungen, insbesondere auch für die Bildung von BIEGEn. Weiterhin zulässig wird die Bildung von BIEGEn aber sein, wenn sie dazu dient, zusätzliche Angebote zu ermöglichen, die die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft alleine jedenfalls nicht erfolgsversprechend legen hätten können.

In unserem Jour Fixe werden die **Änderungen des Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes** und dessen **Auswirkungen speziell auf BIEGEn und kleine und mittlere Unternehmen** dargestellt.

Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte

